

Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Arni

Die Einwohnergemeinde Arni erlässt gestützt auf

- das kantonale Lufthygienegesetz vom 16. November 1989

- die kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extraleicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleitung bis zu einem Megawatt vom 14. April 2004

Folgenden Gebührentarif für die Feuerungskontrollen:

Artikel 1

Grundsatz

- ¹ Sämtliche in diesem Gebührentarif geschuldeten Gebühren werden mit einem Rahmentarif geregelt.
- ² Der Gemeinderat ist für die Festsetzung der Gebühren innerhalb dieses Rahmentarifbeschlusses zuständig.
- ³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebühren für die Feuerungskontrolle im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen.

Artikel 2

Kontrollen

- ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt für

| | | | |
|-----------------------|------------|-----|------------|
| - einstufige Brenner | Fr. 85.00 | bis | Fr. 130.00 |
| - mehrstufige Brenner | Fr. 105.00 | bis | Fr. 160.00 |
- ³ Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren bereits enthalten.

Artikel 3

Nachkontrollen

- ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt für

| | | | |
|-----------------------|------------|-----|------------|
| - einstufige Brenner | Fr. 85.00 | bis | Fr. 130.00 |
| - mehrstufige Brenner | Fr. 105.00 | bis | Fr. 160.00 |

Artikel 4

- Andere Kontrollen*
- ¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers gehen zu ihren resp. seinen Lasten.
 - ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.
 - ³ Die Gebühr beträgt für
 - einstufige Brenner Fr. 85.00 bis Fr. 130.00
 - mehrstufige Brenner Fr. 105.00 bis Fr. 160.00
 - ⁴ Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren bereits enthalten.

Artikel 5

- Verrechenbarer Mehraufwand*
- Wird der Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

Artikel 6

- Anpassung der Gebühren*
- Der Gemeinderat passt die Höhe der Gebühren den jeweiligen Verhältnissen an.

Artikel 7

- Gebühreninkasso*
- ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur eingezogen.
 - ² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
 - ³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Arni der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur keinen Ausfall.

Artikel 8

- Aufhebung des bisherigen Gebührentarifes*
- Der Gebührentarif vom 29. Januar 2002 wird aufgehoben.

Artikel 9

- Inkrafttreten*
- ¹ Der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
 - ² Die Genehmigung durch das beco, Berner Wirtschaft, Bern wird vorbehalten.

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen wurde von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2005 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Präsident

Die Sekretärin

W. Liechti

U. Feller

Auflagezeugnis

Gemäss Publikation im Amtsanzeiger und im Amtsblatt lag das vorliegende Gebührentarif in der Zeit vom 4. November bis 5. Dezember 2005 bei der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf.

Während der Auflage- und Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Arni, 11. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin

U. Feller